



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 20. Oktober 2020**

12.	Friedhof, Bestattungen	233
12.04.	Bestattungen, Gräber	
12.04.40.	Ruhefrist, Abräumen Friedhof Zil, Fällanden Abräumung von Grabreihen mit abgelaufener Ruhefrist Anordnung, Kreditbewilligung und Auftragsvergabe	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Im Friedhof Zil werden seit 1967 Bestattungen vorgenommen. Aufhebungen von Gräbern sind bereits in den Jahren 2004, 2013 und 2017 erfolgt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben soll im Jahr 2021 eine weitere Gräberräumung stattfinden.

Erwägungen

Das Erdbestattungsgrabfeld Nr. 4 bestand ursprünglich aus 7 Grabreihen. Die Grabreihen Nr. 1–4 mit den Bestattungsjahrgängen 1983–1990 wurden bereits bei der Gräberräumung im Jahr 2013 aufgehoben worden. Mittlerweile ist die 20-jährige Ruhefrist bei den verbleibenden Grabreihen ebenfalls abgelaufen. Sie sollen deshalb im Frühjahr 2021 abgeräumt werden.

Folgende Gräber sind von der Räumung betroffen:

Grabfeld	Nummer	4
Grabreihen	Nummern	5–7
Erdbestattungsgräber	Nummern	188–238
Bestattungsjahrgänge		1991–1997

Bei der Aufhebung der Gräber werden lediglich die Grabzeichen (Grabsteine, -platten, -kreuze) sowie die Bepflanzung und Wege entfernt. Im Anschluss daran wird Rasen angesät. Die Gebeine und Urnen der Verstorbenen verbleiben im Boden.

Finanzielles

Von der Firma Boesch AG, Garten- und Landschaftsbau, Zürich, liegt für die notwendigen Arbeiten eine Offerte vom 6. November 2019 über den Betrag von Fr. 11'766.25 inkl. MWST vor. Der entsprechende Betrag ist im Budget 2021 enthalten.

Gemäss Artikel 26 lit. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck zuständig. Die finanzielle Kompetenz liegt demnach beim Gemeinderat.

Rechtliches

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Die Gemeinden können längere Ruhefristen festlegen. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden (§ 15 Kantonale Bestattungsverordnung BesV vom 20. Mai 2015).

Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden. Die Gemeinden kündigen die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise und so frühzeitig an, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan einen Monat vor der Räumung zu erfolgen. Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Gemeinden darüber verfügen (§ 38 BesV).

Gestützt auf Art. 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fällanden vom 13. April 1994 kann nach Ablauf der Ruhefrist die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung (GO) per 1. Juni 2006 wurde die Gesundheitsbehörde aufgehoben und gestützt auf Art. 25 lit. e GO wurde die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde dem Gemeinderat übertragen. Somit ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Friedhof Zil werden im Grabfeld 4 die Erdbestattungsgräber 188–238 mit den Bestattungsjahrgängen 1991–1997 abgeräumt.
2. Hierfür wird ein Kredit von Fr. 11'766.25. inkl. MWST zulasten der Erfolgsrechnung 2021, Kst 5130 Friedhof, Koa 314300 Unterhalt übrige Tiefbauten, bewilligt.
3. Der Auftrag für die entsprechenden Arbeiten wird gemäss Offerte vom 6. November 2019 an die Firma Boesch AG, Garten- und Landschaftsbau, Zürich, vergeben.

4. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird in Anwendung von Art. 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fällanden beauftragt, die Angehörigen schriftlich über die Räumung der Gräber zu informieren und ihnen eine Frist von mindestens zwei Monaten zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen einzuräumen sowie die Aufhebung der Gräber im Glattaler und im Amtsblatt des Kantons Zürich ordnungsgemäss zu publizieren.

5. Mitteilung an:
 - Vorsteherin Ressort Liegenschaften, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften; zum Vollzug, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
 - 12.04.40.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 21. Oktober 2020